



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Rechtssicherheit bei „Internet-Links“ gewährleisten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Bericht darüber zu geben, wie sie in Anbetracht des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8. September 2016 (C-160/15) sowie des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 18. November 2016 (310 O 402/16) und der damit verbundenen potenziellen Haftungsmöglichkeit beim „Verlinken“ die möglicherweise negativen Folgen für bayerische Bürger und Bürgerinnen in ihrem grundsätzlichen und täglichen Umgang mit dem Internet (wie z.B. Bloggen, Liken von Inhalten – im Kontext des eigenen Facebook-Accounts oder der YouTube-Chronik) einschätzt.

Gleichsam soll darüber Auskunft gegeben werden, welche möglichen Maßnahmen die Staatsregierung als geeignet ansieht, eine womöglich weitreichende und weitgehend unspezifizierte Haftung für verlinkte Inhalte zu entschärfen.

Hierbei sollen mitunter die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Auswirkungen auf alle im weitesten Sinne als „kommerziell oder mit Gewinnerzielungsabsicht“ agierenden Online-Nutzer dargelegt werden, wie etwa Vereine mit Mitgliedsbeiträgen und andere organisierte Gemeinschaften, Anwender kostenloser, aber durch automatische Werbeeinblendung gesponserter Webhosting-Plattformen, Online-Forumsbetreiber, „YouTuber“ mit automatischer Werbeeinblendung sowie „YouTuber“ mit Monetarisierung durch YouTube, Soloselbständige, freiberuflich Tätige und andere Unternehmen, die online aktiv sind.

Des Weiteren sollen auch auf die durch das Urteil möglicherweise verursachten negativen Auswirkungen auf die freie Meinungsäußerung sowie die freie Berufswahl eingegangen werden.

### Begründung:

Mit den oben zitierten Urteilen des EuGH bzw. des Landgerichts Hamburg (LG HH) wird die Haftung für das Setzen von Links im Internet weitreichend ausgedehnt. Im Kern sollen die geforderten Prüfpflichten zur Rechtmäßigkeit verlinkter Inhalte bzw. eine Haftung für auf unrechtmäßig geltende Inhalte gesetzte Links „nur“ kommerziell handelnde Akteure betreffen. In der Rechtspraxis kann diese Einordnung als „kommerziell“ oder „mit Gewinnerzielungsabsicht“ Handelnder jedoch ebenfalls private Nutzer treffen, bei denen etwa im Rahmen des Plattformsponsorings automatisiert Werbung eingeblendet wird. Des Weiteren dürften auch Organisationen betroffen sein, die Mitgliedsbeiträge oder Spenden für ihre Zwecke einwerben.

Zudem schätzen Rechtsexperten die Auswirkungen selbst für kommerziell Handelnde für sehr weitreichend ein. Es wird befürchtet, dass Online-Aktivitäten, die über eine Art „persönliche Web-Visitenkarte“ hinaus reichen und etwa einzelne Unternehmen online durch Linksetzung miteinander „vernetzen“, angesichts potenzieller Abmahnungs- und Haftungsrisiken weitgehend unmöglich werden dürften.

Besonders stark wird dies insbesondere alle Soloselbständigen, Freiberufler aber auch kleine und mittelständische Unternehmen in Bayern treffen, die zu meist weder über die personellen noch materiellen Ressourcen verfügen, sich dauerhaft rechtliche Beratung und Vertretung in dieser Hinsicht zu leisten, bzw. um den in den oben genannten Urteilen geforderten weitreichenden Prüfpflichten im Vorfeld nachzukommen.

Deshalb ist eine sowohl politische als auch eine juristische Einordnung der Sachverhalte dringend geboten, bevor durch diese Urteile weitreichende Nachteile für die bayerische Bevölkerung und gegebenenfalls dauerhafte Schäden für die Volkswirtschaft eintreten.